



Gemeindeverwaltung Schlatt
Schützenhausstrasse 1
8418 Schlatt

Telefon 052 363 14 88
Fax 052 363 16 01
Email gemeinde@schlatt-zh.ch

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung über Gemeindebeiträge
an die familienergänzende Kinderbetreuung
in der Gemeinde Schlatt

vom 23. September 2014

(gültig ab 1. Januar 2015)

Inhaltsverzeichnis

I.	Zuständigkeit	3
	Artikel 1 Verwaltungsabteilung / Behörde	3
II.	Betreuungsbeiträge	3
	Artikel 2 Antragsstellung	
	Artikel 3 Massgebendes Einkommen	3
	Artikel 4 Tagestarifansatz	3
	Artikel 5 Höhe der Betreuungsbeiträge	4
III.	Schlussbestimmungen	4
	Artikel 6 Schlussbestimmungen	4

Gestützt auf Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung über Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter erlässt der Gemeinderat die folgenden Ausführungsbestimmungen:

I. Zuständigkeit

Artikel 1 Verwaltungsabteilung / Behörde

Als zuständige Verwaltungsabteilung für die Umsetzung der Betreuungsbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter wird das Sozialsekretariat bezeichnet. Die Aufsicht obliegt dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates, welches dem Ressort „Soziales“ vorsteht.

II. Betreuungsbeitrag

Artikel 2 Antragstellung

- 1 Der Antrag auf Betreuungsbeiträge ist mit dem von der Gemeinde dafür abgegebenen Formular zu stellen.
- 2 Mit dem Antragsformular sind eine Bestätigung der anerkannten Betreuungsinstitution über das Vorhandenseins eines Betreuungsplatzes (Betreuungsvereinbarung) sowie die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung der gemäss Artikel 4 a zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen einzureichen. Die Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung die zuständige Stelle über seither eingetretene Änderungen zu informieren und auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Artikel 3 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen wird gemäss Artikel 8 der Verordnung errechnet.

Artikel 4 Tagestarifansatz

Der Gemeinderat setzt den Tagestarifansatz (Normtarif) fest. Dieser orientiert sich an den in der Region marktüblichen Ansätzen von anerkannten Anbietern.

Artikel 5 Höhe der Betreuungsbeiträge nach Einkommen

a) Kindertagesstätten

Massgebendes Einkommen in Fr.	Beitrag der Gemeinde an den Tarif (max.)	Beitrag für Kinder zwischen 4 und 18 Monaten in Fr.		Beitrag für Kinder ab 18 Monaten bis Kindergarteneintritt in Fr.	
		Tarif max.: Fr. 130/Tag		Tarif max.: Fr. 110/ Tag	
		voller Tag	halber Tag*	voller Tag	halber Tag*
0 – 30'000	80%	104.00	72.00	88.00	61.60
30'001 – 35'000	70 %	91.00	63.70	77.00	53.90
35'001 – 40'000	60%	78.00	54.60	66.00	46.20
40'001 – 45'000	50%	65.00	45.50	55.00	38.50
50'001 – 55'000	40%	52.00	36.40	44.00	30.80
55'001 – 60'000	30%	39.00	27.30	33.00	23.10
60'001 – 65'000	20%	26.00	18.20	22.00	15.40
ab 65'001	0%				

halber Tag ohne Verpflegung

½ Anteil des Beitrages für einen vollen Tag

*halber Tag inkl. Verpflegung

Vormittag bis 14.00 oder Nachmittag ab 12:00 Uhr

b) Tagesfamilien

Betreuungsstunde ohne Verpflegungskosten 10%

V. Schlussbestimmungen

Artikel 7 Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen treten zusammen mit der Verordnung über
Betreuungsbeiträge für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter in Kraft.

Durch den Gemeinderat am 23. September 2014 mit Beschluss Nr. 183 genehmigt.

Gemeinde Schlatt

Schäfer Urs
Gemeindepräsident

Leemann Peter
Gemeindeschreiber